

Die Besteuerung von Vermögen in Österreich aus sozialetischer Perspektive

Gaisbauer, Helmut P.; Schweiger, Gottfried; Sedmak, Clemens

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gaisbauer, H. P., Schweiger, G., & Sedmak, C. (2011). Die Besteuerung von Vermögen in Österreich aus sozialetischer Perspektive. *SWS-Rundschau*, 51(4), 404-425. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-374094>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Besteuerung von Vermögen in Österreich aus sozialetischer Perspektive

Helmut P. Gaisbauer (Salzburg)/ Gottfried Schweiger (Salzburg)/ Clemens Sedmak (London/Salzburg)

Helmut P. Gaisbauer/Gottfried Schweiger/Clemens Sedmak: *Die Besteuerung von Vermögen in Österreich aus sozialetischer Perspektive* (S. 404–425)

Dieser Beitrag unternimmt eine steuerethische Begründung der Besteuerung von Vermögen im österreichischen Kontext. Er schlägt als Zielvorstellung von Steuerpolitik ein Gemeinwesen vor, das als Ganzes gesichert und geordnet ist, das auf einem Gleichgewicht von Rechten und Pflichten beruht, das die Spielräume der Einzelnen im Beitrag zum Gemeinwohl differenziert betrachtet, und das die Verwirklichung von Fähigkeiten von Einzelnen ermöglicht und begünstigt. Aus einem so verstandenen Konzept von Solidargemeinschaft leitet der Beitrag eine Vermögensteuer als aus prinzipiellen Gründen ethisch wünschenswert ab. Auf dieser Grundlage schlagen wir die progressive Besteuerung von Vermögen oberhalb von 300 Prozent des Medianvermögens vor. Der empirische Befund zur Entwicklung der Verteilung von Vermögen in Österreich, zu den entsprechenden steuerpolitischen Weichenstellungen und dem daraus folgenden sinkenden Beitrag vermögensbezogener Steuern zum Gesamtsteueraufkommen unterstreicht die Relevanz dieser steuerethischen Argumentation für die österreichische Situation.

Schlagworte: Vermögensteuern, wohlgeordnete Gesellschaft, Leistungsfähigkeitsprinzip, Steuerethik, Vermögensverteilung, soziale Gerechtigkeit

Helmut P. Gaisbauer/Gottfried Schweiger/Clemens Sedmak: *The Taxation of Wealth in Austria from a Social Ethics' Perspective* (pp. 404–425)

This contribution argues for the justification of wealth taxes in Austria from a perspective that reciprocates with social ethics in the Austrian context. Based on equal rights and duties, the overall goal of tax policy proposed should be a well-ordered and well-established society. Such a polity takes the differentiated individual margin for contributing to the common good into account, enabling ample use and development of individual capabilities. The contribution argues that in this case where a community unites in solidarity demanding wealth taxes should be taken into account as highly desirable in principle. On this basis, the argument demands a progressive taxation of wealth above 300 percent of the median. Empirical evidence from the Austrian case concerning a) the unequal distribution of wealth; b) Austrian tax policies; and c) the declining contribution of wealth taxes to the overall tax base underline the relevance of the social ethics arguments concerning the situation that currently prevails in Austria.

Keywords: wealth taxes, well ordered society, ability-to-pay principle, tax ethics, distribution of wealth, social justice

1. Einleitung

Die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die Krise des Euro haben die öffentlichen Haushalte der europäischen Staaten massiv unter Druck gebracht. Die Konsolidierungsbemühungen sind vielfältig und werden u. a. von einem Diskurs um die (höhere) Besteuerung von Vermögen begleitet. Ob implizit oder explizit – immer werden die entsprechenden Positionen mit einem Bezug zu einem Konzept von Steuergerechtigkeit vertreten. Fragen der Steuergerechtigkeit können aber nicht sinnvoll behandelt werden, wenn sie nicht auch von normativen Überlegungen hinsichtlich der Beschaffenheit des staatlichen Gemeinwesens, des Begriffs des »citizenship«, der staatsbürgerlichen Pflichten und der Reichweite des Wohlfahrtsstaates fundiert werden. Diese Dimension in den gegenwärtigen Diskurs einzubringen, ist Anliegen und Ziel des vorliegenden Beitrags.

Wir sind mit diesem Vorhaben auf Begriffe und Sachverhalte verwiesen, die alles andere als präzise und klar sind. Dies gilt für die Begriffe Reichtum und Vermögen ebenso (Huster/ Volz 2002, Eißel 2002) wie für die tatsächlichen Vermögensverhältnisse. Im Unterschied etwa zu Deutschland, wo seit 2001 nicht nur ein regierungsamtlicher Armuts-, sondern zugleich auch ein Reichtumsbericht vorgelegt wird, stehen derzeit in Österreich nur wenige Quellen und wissenschaftliche Erhebungen zum Ausmaß und zur Verteilung von Vermögen zur Verfügung. Markus Marterbauer und Martin Schürz (2008, 152) vermuten, dass diese schlechte Datenlage einen politischen Unwillen zur Diskussion von Verteilungsfragen widerspiegelt:

»Solange aber über die Vermögensungleichheit nur Vermutungen gebildet werden, können keine spezifischen Ideen zur Umverteilung formuliert werden und ein wirtschaftspolitischer Defätismus macht sich breit. Die schlechte Datenlage zur Vermögensverteilung ist kein zufälliges Versäumnis, sie reflektiert das mangelnde Interesse der Politik an Verteilungsfragen.«

Soweit Daten erfasst sind, gehen wir in Abschnitt 2 der Verteilung von Vermögen in Österreich nach, um die empirische Basis unserer Argumentation abzubilden: Vermögen ist in Österreich ungleich verteilt; die Konzentration von Vermögen nimmt zu.

Der Frage, inwieweit diese Befunde mit der steuerpolitischen Entwicklung zusammenhängen, gehen wir in Abschnitt 3 nach. Welche Steuern auf Vermögen kennt das österreichische Steuersystem, welche Änderungen sind in den letzten 20 Jahren zu verzeichnen und ist ein Trend feststellbar, der Vermögen stärker in die Pflicht nimmt oder im Gegenteil entlastet? Um diese Fragen bearbeiten zu können, benötigen wir einen eindeutigen Begriff von Vermögen bzw. Vermögensteuern. Aus Sicht der Finanzwissenschaft und der Steuerlehre galt schon für frühmoderne Verhältnisse, »daß Vermögen (...) nicht eine reale Einheit war, sondern ein Konglomerat eigenartiger konkreter Besitzobjekte, deren wirtschaftliche wie steuerpolitische Bedeutung entsprechend den unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten erheblich voneinander abweichen kann« (Tiepelmann 1963, 18). Diese Heterogenität der materiellen Manifestation von Vermögenswerten hat sich mit der weiteren Entwicklung und komplexen Diffe-

renzung der modernen Ökonomie, insbesondere der Bank- und Finanzindustrie, weiter gesteigert. Folgerichtig bezieht sich der Begriff der Vermögensteuer auf eine ganze Reihe von Steuertypen, die in ihrer Charakteristik sehr unterschiedlich sind. Vermögensteuern im engeren Sinne besteuern Besitz bzw. Substanz (Grund und Boden oder allgemeines Nettovermögen), im weiteren Sinne sind auch Vermögenstransaktionen (Gründerwerb, Kapitalverkehr etc.), Vermögenszuwächse (Kapitalertragsteuer, KEST auf Zinsen) und Vermögensübertragungen (Schenkung, Erbschaft) miteinbezogen (Reiss/ Köhler-Töglhofer 2011, 22). Unsere Argumentation bezieht sich auf den zweiten, weiteren Begriff. Abschnitt 3 belegt, dass und in welchem Ausmaß der Anteil der so definierten Vermögensteuern am Gesamtsteueraufkommen sinkt, und zeigt die dahinter liegenden steuerpolitischen Entscheidungen auf.

Wenn Abschnitt 2 und 3 konkrete, situationsbezogene Argumente zur (höheren) Besteuerung von Vermögen in Österreich liefern, so nimmt der Grundriss einer Steuerethik in Abschnitt 4 diese zwar auf, greift aber tiefer und konzentriert sich auf die prinzipielle Argumentation einer Solidargemeinschaft. Damit ist ein Gemeinwesen vorgeschlagen, das als Ganzes gesichert und geordnet ist, das auf einem Gleichgewicht von Rechten und Pflichten beruht, das die Spielräume der Einzelnen im Beitrag zum Gemeinwohl differenziert betrachtet, und das die Verwirklichung von Fähigkeiten von Einzelnen ermöglicht und begünstigt. Auf dieser normativen, steuerethischen Grundlage plädieren wir in Abschnitt 5 für eine progressive Vermögensteuer oberhalb eines relativ zum vorhandenen Vermögen festgelegten Schwellenwertes und zeigen beispielhaft, welche Steuerleistungen für verschiedene Vermögensklassen damit verbunden wären.

2. Verteilung von Vermögen in Österreich

In diesem Abschnitt wird auf die Berichterstattung im Sozialbericht 2007–2008 (Mooslechner/ Schürz 2009) und Sozialbericht 2009–2010 (Andreasch u. a. 2010) abgestellt, welche auf der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung sowie der Geldvermögenserhebung 2004 und der Immobilienvermögenserhebung 2008 der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) beruht.¹ Nicht berücksichtigt sind dabei Sachvermögen und immaterielle Vermögen. Ebenso erlaubt die gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung keine Zuordnung zu Personen oder Haushalten, stellt aber die einzige Quelle für die Erstellung von Zeitreihen dar.

2.1 Geldvermögen

Der Anstieg des Geldvermögens ist über die Haushaltsbefragung der Oesterreichischen Nationalbank nicht zu ermitteln, jedoch zeigen die Daten der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung, dass das Bruttogeldvermögen der privaten Haushalte von 67 Milliarden € im Jahr 1980 auf einen Wert von 473 Milliarden € im Jahr 2009

¹ Weitere Informationen zur gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung und diesen beiden Erhebungen der OeNB finden sich unter: http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/gesamtwirtschaftlich/finanzierungsrechnung.jsp und: http://www.hfcs.at/de/hfcs/hfcs__pilotprojekte.jsp.

gestiegen ist. Aus der Struktur der Geldvermögen geht hervor, dass der Anteil an Bargeld und Einlagen zurückgegangen ist, dafür der Anteil an Wertpapieren und Lebensversicherungen zugenommen hat. Im gleichen Zeitraum ist die Schuldenlast der Republik von 27 Milliarden € (35,3 Prozent des BIP) auf 191 Milliarden € (69,6 Prozent des BIP) gestiegen (Statistik Austria 2011).

Das in der Befragung der Nationalbank (Geldvermögenserhebung) erhobene Bruttogeldvermögen setzt sich aus Girokontoeinlagen, Spareinlagen, börsennotierten Aktiva, Lebensversicherungen und Anleihen zusammen (Mooslechner/Schürz 2009). Im Durchschnitt verfügte ein österreichischer Haushalt im Jahr 2004 über ein Geldvermögen von 55.000 €, wohingegen der Median nur bei 24.000 € lag, woraus bereits deutlich wird, dass in der oberen Hälfte der Verteilung viele Haushalte und Personen mit weit überdurchschnittlichem Vermögen anzutreffen sind.² Die Verteilung des Bruttogeldvermögens nach Dezilen zeigt, dass die obersten zehn Prozent über ein Durchschnittsvermögen von 290.000 € verfügen und etwa 54 Prozent des vorhandenen Geldvermögens in Österreich besitzen (siehe Tab. 1). Eine nähere Analyse der Randgruppen zeigt weiters, dass das oberste Prozent etwa 27 Prozent des gesamten Geldvermögens besitzt und das oberste Promille über acht Prozent. Im Vergleich dazu besitzt auch die gesamte untere Hälfte der Haushalte zusammen etwa acht Prozent des österreichischen Geldvermögens. Der Gini-Koeffizient für das Bruttogeldvermögen liegt in Österreich bei 0,66.³ Der Gini-Koeffizient für das Nettohaushaltseinkommen lag 2008 bei 0,33 (Leoni u. a. 2010, 222). Über zwei Drittel der österreichischen Haushalte besitzen kein nennenswertes Geldvermögen.

Tabelle 1: Verteilung des Geldvermögen (in €)

| Bruttogeldvermögensdezile | Mittelwert Bruttogeldvermögen | Median Bruttogeldvermögen |
|---------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Dezil 1 | 1.506 | 1.325 |
| Dezil 2 | 5.252 | 5.275 |
| Dezil 3 | 9.240 | 9.175 |
| Dezil 4 | 14.056 | 14.200 |
| Dezil 5 | 20.058 | 19.786 |
| Dezil 6 | 28.592 | 28.600 |
| Dezil 7 | 39.649 | 39.275 |
| Dezil 8 | 55.932 | 55.775 |
| Dezil 9 | 82.814 | 80.975 |
| Dezil 10 | 289.799 | 174.510 |

Quelle: Mooslechner/Schürz (2009), 278

2 Der Median teilt die Bevölkerung in zwei gleich große Teile und gibt an, dass die untere Hälfte weniger, die obere Hälfte mehr als den Medianwert besitzt. Er ist dadurch robuster gegenüber Ausreißern als der Durchschnittswert (arithmetische Mittelwert).

3 Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Maß zur Darstellung von Ungleichverteilungen. Beträgt der Gini-Koeffizient 0, so liegt eine vollständige Gleichverteilung vor, beträgt er 1, so besitzt eine Person oder ein Haushalt das gesamte Vermögen oder Einkommen.

Die Haushaltsbefragung der Geldvermögenserhebung gibt auch Aufschluss über den Zusammenhang von Einkommen und Vermögen wie auch über andere sozioökonomische Merkmale wie Alter, soziale Stellung und Bildung. Dabei korrelieren Haushaltseinkommen und Geldvermögen positiv ebenso wie auch Bildungsabschluss und Geldvermögen. Beträgt der Mittelwert des Bruttogeldvermögens bei Personen mit maximal einem Pflichtschulabschluss 20.197 €, so weist dieser bei AbsolventInnen einer Fachhochschule oder Universität einen Wert von 98.998 € auf. Geldvermögen steigt im Lebensverlauf an, erreicht kurz nach Antritt der Pension seinen höchsten Wert und nimmt danach wieder ab. Interessanterweise ist die Differenz zwischen Mittelwert (80.610 €) und Median (28.740 €) bei den PensionistInnen am größten. Diese stellen somit eine besonders heterogene Gruppe dar.

Insgesamt zeigen sowohl die Daten der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung als auch der Erhebung der Nationalbank eine deutliche Konzentration des Geldvermögens in Österreich und dies, obwohl in der Stichprobe der Nationalbank selbst keine der vermuteten 25 Milliardäre in Österreich enthalten sind (Mooslechner/ Schürz 2009, 279). Das Geldvermögen ist in Österreich auch deutlich ungleicher verteilt als die Einkommen und der Gini-Koeffizient zur Ungleichheit der Vermögensverteilung ist mehr als doppelt so hoch wie jener der Einkommensverteilung.

2.2 Immobilienvermögen

Die Immobilienerhebung der Nationalbank weist für das Jahr 2008 ein Gesamtvermögen von 880 Milliarden € auf und dieser Wert ist damit ungefähr doppelt so hoch wie das Geldvermögen (Andreasch u. a. 2010). Daraus ergibt sich eine Schätzung von durchschnittlich ca. 250.000 € Immobilienvermögen für jeden österreichischen Haushalt. Der Median liegt für die Gesamtbevölkerung bei rund 100.000 €, wird er nur für jene berechnet, die über Immobilienvermögen verfügen, so liegt er deutlich darüber bei 218.000 € (Mittelwert 419.000 €). Das österreichische Immobilienvermögen der privaten Haushalte besteht dabei zu 80 Prozent aus Hauptwohnsitz (52 Prozent) und Zweitimmobilien (28 Prozent), während die anderen Formen von Immobilienvermögen von weiteren Immobilien als Dritt- oder Viertwohnsitz, von unbebauten Grundstücken, land- und forstwirtschaftlichen Immobilien und anderen Immobilien wie Hotels, Gasthäuser, Büros oder Geschäftslokale zusammen nur rund 20 Prozent ausmachen. Die Verteilung des Immobilienvermögens zeigt, dass dieses noch stärker konzentriert ist als das Geldvermögen (siehe Tab. 2). Die untersten vier Dezile besitzen überhaupt kein Immobilienvermögen, während das oberste Dezil rund 61 Prozent des gesamten österreichischen Immobilienvermögens privater Haushalte besitzt. Der Gini-Koeffizient für die Immobilienvermögensverteilung beträgt 0,76 und auch der Wert nur für die ImmobilienbesitzerInnen liegt mit 0,56 relativ hoch.

Es zeigt sich, dass Vermögen in Österreich stark ungleich verteilt ist. Argumentationen im tagespolitischen Diskurs, die auf die – im internationalen Vergleich – sehr moderate Einkommensungleichheit verweisen, blenden diese Schiefe in der Regel aus. Werden zur Finanzierung des öffentlichen Haushaltes v. a. Einkommensteuern herangezogen, kaum aber Vermögensteuern, so besteht die Gefahr, dass sich diese

Tabelle 2: Verteilung des Immobilienvermögens (Anteile in Prozent)

| Immobilien- vermögensdezile | Hauptwohnsitze | Weiteres Immobilieigentum | Gesamtes Immobilieigentum |
|--------------------------------|----------------|------------------------------|------------------------------|
| Dezil 1 bis 4 | 0 | 0 | 0 |
| Dezil 5 | 4 | 1 | 2 |
| Dezil 6 | 8 | 1 | 5 |
| Dezil 7 | 12 | 3 | 8 |
| Dezil 8 | 17 | 3 | 10 |
| Dezil 9 | 22 | 7 | 14 |
| Dezil 10 | 37 | 85 | 61 |
| Gesamt | 100 | 100 | 100 |

Quelle: Andreasch u. a. (2010), 248

argumentative Schieflage auf steuerpolitischer Ebene fortsetzt. Wie viel und welche Steuern fallen nun aus den sehr unterschiedlich verteilten Vermögenswerten in Österreich tatsächlich an? Wie hat sich der Beitrag dieser Vermögen zum Staatshaushalt entwickelt und welche steuerpolitischen Entscheidungen stehen dahinter? Die Klärung dieser Fragen bringt der folgende Abschnitt.

3. Steuerpolitische Entwicklungen in Österreich

Jedes Steuersystem erfasst generell drei große Steuerquellen: Arbeit, Kapital/ Vermögen und Konsum. Je nach steuerpolitischer Schwerpunktsetzung werden diese Faktoren ungleich belastet. Wir zeichnen im Folgenden die Entwicklung für Österreich nach 1945 mit einer Schwerpunktsetzung auf die letzten 20 Jahre nach.

3.1 Entwicklungen des Einkommen- und Vermögensteuerrechts in Österreich

Das Einkommensteuergesetz wurde direkt aus der Rechtsmasse des NS-Staates übernommen und unmittelbar nach Kriegsende wiederverlautbart. In der Folge wurde es dreimal neu gefasst (1967, 1972 und 1988), mit jeweils zahlreichen Novellierungen. Grundmerkmal der Einkommensteuer ist der progressive Steuertarif, der höhere Einkommensteile stärker belastet als niedrigere. Weiters erhebt bzw. erhob die Zweite Republik ab 1954 Vermögensteuer auf Nettovermögen (VStG 1954); daneben so genannte vermögensbezogene Steuern: Steuern auf unbewegliches Vermögen (Grundsteuer, Bodenwertabgabe), Vermögensverkehrssteuern (Grunderwerbsteuern, Kapitalverkehrssteuern), Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Kapitalertragsteuern. 1972 wurde schließlich die Besteuerung von Konsum durch die Einführung der Mehrwertsteuer deutlich ausgeweitet (Wagner 2001, 433).

Die Steuerreformen der Großen Koalition unter Kanzler Vranitzky (Januar 1987 bis Januar 1997) brachten ab Beginn der 1990er-Jahre großflächige Reformen des Steuersystems mit weitreichenden Änderungen auch in der Besteuerung von Einkommen und Vermögen. Sie folgten der internationalen Reformkonzeption mit einer

Senkung der Steuersätze bei Ausweitung der Bemessungsgrundlage durch Streichen bzw. Einschränken von Ausnahmeregelungen in der Einkommensteuer (Nowotny 1999, Unger 2001, 348). Der Spitzensteuersatz wurde von 62 Prozent auf 50 Prozent gesenkt, im Gegenzug gelang eine steuerliche Erfassung der Zinseinkommen durch die Einführung der Kapitalertragsteuer (mit einem gleichmäßigen Steuersatz von 25 Prozent). Diese Regelungen bedeuteten einerseits eine breitere Erfassung, deren »distributive« Wirkung schwer einschätzbar ist, bei andererseits gleichzeitig prägnanter Abschwächung der Steuerprogression zugunsten hoher und höchster Einkommen.

Teil der ersten Etappe der Steuerreform war auch die Liberalisierung des Stiftungsrechts. Mit der Einführung des Rechtsinstituts der Privatstiftung (PstG 1993) wurde die zwingende Gemeinwohlorientierung des Stiftungszwecks aufgegeben, was als international bedenklicher Sonderweg charakterisiert wurde (Schneider u. a. 2010, 24). Neben der einfacheren Möglichkeit der gemeinwohlorientierten Stiftung von Vermögen war damit auch eine neue steuerschonende Anlagemöglichkeit von Vermögenswerten für rein private Zwecke geschaffen. Diese private Nutzung überwiegt bei weitem: Nur weniger als sieben Prozent der österreichischen Privatstiftungen, deren Vermögen derzeit auf etwa 100 Milliarden € geschätzt wird, sind ausschließlich gemeinwohlorientiert (Schneider u. a. 2010, 3, 14). Kritiker sehen deshalb in dieser Konstruktion eine verteilungspolitisch fatale Umverteilung »von unten nach oben« (Doralt 2010).

Die zweite Stufe der Steuerreform wurde sowohl in steuerlicher als auch in verteilungspolitischer Hinsicht noch kritischer beurteilt als die erste (Nowotny 1999). 1994 schaffte die Regierung die Vermögensteuer für betriebliche wie für private Vermögen ab; außerdem wurden Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer 1995 bzw. 2000 aufgehoben. Die oben angeführte Abschaffung des Erbschaftssteueräquivalents ist ebenfalls Teil dieser Strategie.

»Die Abschaffung der persönlichen Vermögenssteuer (...) sollte durch höhere Erbschaftssteuern und spezifische Erhöhungen der Versicherungssteuer kompensiert werden. Dieser Ausgleich konnte im weiteren politischen Prozess dann nicht mehr durchgesetzt werden, so daß hier ein erhebliches verteilungspolitisches Ungleichgewicht entstand« (Nowotny 1999).

Dieses Urteil gilt cum grano salis bis heute; daran hat auch die erneute Übernahme der Regierungsverantwortung durch die SPÖ nach den beiden schwarz-blau-orangen Koalitionen unter Kanzler Schüssel (2000–2005; 2005–2007) wenig geändert. Auf Druck des kleineren Koalitionspartners ÖVP entschied sich Kanzler Gusenbauer dagegen, das Erbschafts- und das Schenkungssteuergesetz zu novellieren. Beide Gesetze waren durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH G 54/05 ua vom 7. 3. 2007 bzw. VfGH G23/07 vom 15. 6. 2007) für verfassungswidrig erkannt worden. Beide Gesetze liefen ohne die notwendige Novellierung bzw. Neufassung mit 1. August 2008 aus.

Der nun folgende Abschnitt geht der Frage nach, inwieweit sich dieses verteilungspolitische Ungleichgewicht der Steuerreformen im tatsächlichen Steueraufkommen niedergeschlagen hat. Halten diese Einschätzungen einer näheren Überprüfung anhand des Steueraufkommens stand?

3.2 Entwicklung des Aufkommens aus Vermögensteuern

Tabelle 4 (S. 412) gibt einen präzisen Einblick in die Entwicklung der Vermögensteuer seit 1965. Sie unterscheidet Kapitalsteuern von vermögensbezogenen Steuern, zu denen auch Kapital- und Finanztransaktionssteuern gerechnet werden. Insgesamt zeigt die Entwicklung einen Rückgang des Anteils von Vermögensteuern am Gesamteinkommen (unter Einbeziehung auch aller Sozialversicherungsabgaben) von 1965 bis 1985 von 4,1 auf schließlich 2,8 Prozent. Diese Entwicklung wiederholt sich, nach einem zwischenzeitlichen Wiederanstiegen, mit einem Rückgang von 4,2 Prozent (1990) auf 3,3 Prozent (2010). Der Rückgang ist in relativen Zahlen nicht ausgesprochen hoch – ein Rückgang um einen Prozentpunkt bedeutet bei derzeitigem Steueraufkommen ca. € 1,2 Milliarden –, ist aber signifikant. Wir sehen weiter, dass sich die Zusammensetzung dieses Aufkommens ändert und dieses zunehmend aus Kapitalsteuern (mit einem Einbruch 2005) und abnehmend aus vermögensbezogenen Steuern generiert wird (seit 2000 ca. ein Prozent). Dafür sind das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Abschaffung der Vermögensteuer auf Nettovermögen ebenso verantwortlich wie die relational nicht steigende Grundsteuer einschließlich der Immobilien (regelmäßige Steuern auf unbewegliches Vermögen). (2010 fielen aus »Altfällen«, so genannten Nacherhebungen usw. noch 35 Mio. € an Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer an; die Stiftungseinkommensteuer wurde 2008 eingeführt (StEG 2008) und brachte 2010 erstmals ein, wenn auch eher geringes Aufkommen ein.)

Tabelle 4: Aufkommen der Steuern auf Vermögen in Österreich 1965–2010 in Mio. €

| | 1965 | 1970 | 1975 | 1980 | 1985 | 1990 | 1995 | 2000 | 2005 | 2010 |
|---|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|-----------------|
| Vermögenssteuern | 253 | 379 | 595 | 906 | 1.179 | 2.273 | 2.899 | 3.148 | 3.137 | 4.098 |
| (in % am gesamten Aufkommen) | 4,1 | 3,9 | 3,2 | 3 | 2,8 | 4,2 | 4 | 3,5 | 3 | 3,3 |
| – Kapitalsteuern | 7 | 14 | 24 | 47 | 59 | 677 | 1.810 | 1.945 | 1.789 | 2.566 |
| (in % am gesamten Aufkommen) | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,2 | 0,1 | 1,3 | 2,5 | 2,2 | 1,7 | 2,1 |
| –Kapitalertragsteuern | 7 | 14 | 24 | 47 | 59 | 155 | 296 | 471 | 683 | 1.251 |
| –Kapitalertragsteuern auf Zinsen | – | – | – | – | – | 522 | 1.515 | 1.474 | 1.105 | 1.305 |
| – Vermögensbezogene Steuern | 246 | 365 | 571 | 858 | 1.031 | 1.473 | 1.081 | 1.206 | 1.349 | 1.542 |
| (in % am gesamten Aufkommen) | 4 | 3,7 | 3,1 | 2,9 | 2,4 | 2,7 | 1,5 | 1,3 | 1,3 | 1,2 |
| –Regelmäßige Steuern auf unbewegliches Vermögen | 92 | 110 | 172 | 231 | 307 | 355 | 458 | 526 | 596 | 669 |
| –Regelmäßige Steuern auf das Nettovermögen | 103 | 174 | 270 | 401 | 417 | 642 | 58 | 1 | – | – |
| –Erbschafts- und Schenkungssteuer | 16 | 22 | 35 | 50 | 70 | 77 | 82 | 111 | 140 | 35 |
| –Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen | 35 | 58 | 95 | 176 | 235 | 399 | 483 | 568 | 629 | 828 |
| –Stiftungseinkangssteuer | – | – | – | – | – | – | – | – | – | 10 |
| Gesamtsteueraufkommen | 6.210 | 9.756 | 18.423 | 29.759 | 42.187 | 54.040 | 72.353 | 89.813 | 103.462 | 124.731* |

Anmerkung: * Statistik Austria.

Quelle: OECD Revenue Statistics (2010), Statistik Austria, online

Der zeitliche Verlauf zeigt also generell eine Umstellung von der Besteuerung von Besitz bzw. Substanz und Vermögensübertragungen hin zur Besteuerung von Vermögenstransaktionen, wobei der Anteil von Vermögensteuern am Gesamtsteueraufkommen tendenziell zurückgeht. Dies spiegelt verteilungspolitische Grundentscheidungen der Regierungen der letzten 20 Jahre wieder.

Der internationale Vergleich zeigt weder im Hinblick auf den Stellenwert der Besteuerung von Vermögen im Gesamtsteueraufkommen noch in verteilungspolitischer Hinsicht eine einheitliche Linie. Dieser Befund hält auch innerhalb der Europäischen Union. Die Kombination jedoch aus niedriger Besteuerung, sinkender Tendenz und steuerpolitischen Einzelmaßnahmen (Privatstiftungen) macht Österreich zu einer Art Steuerparadies für große Vermögen. So liegt etwa der Anteil der vermögensbezogenen Steuern gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Österreich deutlich unter dem Durchschnitt sowohl aller OECD-Länder als auch der EU-Mitgliedstaaten (vgl. Tab. 5; das Aufkommen ist gemessen am BIP, nicht als Anteil am Gesamtaufkommen).

Tabelle 5: Vermögensbezogene Steuern (Anteile in Prozent)

| | Österreich | OECD gesamt | EU** |
|------|------------|-------------|------|
| 1995 | 0,62* | 1,81 | 1,70 |
| 2004 | 0,55 | 1,92 | 2,05 |
| 2008 | 0,54 | 1,80 | 2,0 |

Anmerkung: * gemessen am BIP.

** EU-15; arithmetischer Mittelwert.

Quelle: OECD Revenue Statistics (1997), (2006), (2011)

Auf Basis dieser Vergleichswerte empfiehlt die OECD regelmäßig, vermögensbezogene Steuern anzuheben und den dabei gewonnenen Spielraum zur Entlastung der Kosten auf Arbeit zu nutzen (OECD 2007, 2010). Diese Forderungen fußen weniger auf Gerechtigkeitsüberlegungen oder anderen normativen Konzepten, sondern sind den dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen geschuldet. Damit bleibt die Forderung nach Anhebung vermögensbezogener Steuern eine Position im politischen und gesellschaftlichen Diskurs, der seit Mitte der 1990er-Jahre die steuerpolitischen Entwicklungen in Österreich begleitet. In diesem Diskurs wird das Thema Umverteilung vor allem in den Begriffen »Reichensteuer«, »Vermögensteuer«, »Eigentumssteuer« (SPÖ), sowie »Steuergerechtigkeit«, »Leistung«, neuerdings auch »Schnüffelsteuer« (ÖVP) gerahmt bzw. akzentuiert und diffamiert. Die Beiträge von think tanks und öffentlich engagierten WissenschaftlerInnen, die beide häufig im Wirkungskreis sozialpartnerschaftlicher Akteure stehen, empfehlen meist die Wiedereinführung der Erbschaftsteuer, einer neu gestalteten Vermögensteuer, Grundsteuer und/ oder Vermögenszuwachssteuern (Aiginger u. a. 2006, Schulmeister 2006, Berghuber u. a. 2007, Picek/ Schratzenstaller 2008); Beiträge globalisierungskritischer oder kapitalismuskritischer Nichtregierungsorganisationen (NGOs) häufig (zusätzlich, daneben) eine Finanztransaktionssteuer (Tobin-Tax) (vgl. z. B. Staritz 2007). Die Einführung von

flat-tax-Modellen in manchen neuen EU-Mitgliedstaaten (vgl. dazu Anderson u. a. 2007, 243) und die daraus gespeiste generelle »flat-tax«-Debatte fand in Österreich keine größere Resonanz. Zunächst ein Nischenthema der oppositionellen FPÖ (Grimm 2008) wurden auch diesbezügliche Vorstöße der neuen Finanzministerin Maria Fekter wenig nachhaltig vertreten. Generell diente das Thema Vermögensteuer den Koalitionspartnern ÖVP und SPÖ im Sommer 2011 zur Schärfung ihres jeweiligen Profils nach der Regierungsumbildung; die gesteigerte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit bewog auch die *think tanks* Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) und Institut für Höhere Studien (IHS) wieder dazu, ihre Positionen in den Diskurs einzubringen (Obermayr 2011, Schnauder 2011).

Was in der gegenwärtigen Debatte um die Besteuerung von Vermögen trotz Beiträgen aus der Wissenschaft kaum je berührt wird, ist die sozialetische Dimension eines Steuersystems. Diese Lücke adressieren wir mit dem nun folgenden Grundriss einer Steuerethik mit Bezug zur Besteuerung von Vermögen.

4. Grundriss einer Steuerethik

Nach welchen Prinzipien und Überlegungen soll ein Steuersystem gestaltet sein? Zunächst ist im Sinne einer realistischen, an den menschlichen Lebenssituationen orientierten Steuerethik an eine empirische Basis zu denken (vgl. Appiah 2008, Kleinman 2006). Eine solche empirische Basis erleichtert die demokratische Legitimation steuerethischer Forderungen. Nun steht das »Das« der Steuern weitestgehend außer Streit. Studien zur Einstellung zu und Beurteilung von Steuersystemen und der eigenen Steuerlast haben eindeutig gezeigt, dass es einen allgemeinen Konsens darüber gibt, dass Steuern eingehoben werden sollen und dass dies als gerecht empfunden wird (Jonas u. a. 1999, Liebig/ Mau 2005, Porschke/ Witte 2002, Witte u. a. 2009). Fraglich sind in erster Linie die Höhe der Steuerlast und ihre Verteilung. Es wurde gezeigt, dass sowohl die progressive Besteuerung als auch bestimmte Ausnahmen und Steuerbegünstigungen wie z. B. für Fürsorgepflichtigen als gerecht angesehen werden. Dabei konnte jeweils eine relativ große Spannbreite der Höhe der steuerlichen Belastung ermittelt werden (Werte von drei Prozent bis 35 Prozent des Einkommens), wobei durchgängig ein Steuersatz von über 50 Prozent als ungerecht empfunden wird. Die Besteuerung von Erbschaften wie auch eine höhere Besteuerung von Vermögen findet keine allgemeine Zustimmung (Liebig/ Mau 2005). Interessanterweise schätzen die Steuerpflichtigen ihre eigene Steuerlast in aller Regel höher ein, als sie tatsächlich ist (Witte u. a. 2009). Diese Diskrepanz erzeugt eine bestimmte steuerpsychologische Dynamik und macht nicht nur eine vergleichbare und unstrittige Berechnungsmethode notwendig, sondern auch eine klare und nachvollziehbare Argumentation.

Gehen wir in der Rekonstruktion der empirischen Basis einen Schritt weiter. Es ist ein Faktum (Abschnitt 2), dass Vermögen in Österreich ungleich verteilt sind und diese Ungleichheit in den letzten Jahren signifikant zugenommen hat; ebenso ist es eine Tatsache, dass ein lebhafter politischer Diskurs um Steuerfragen (Abschnitt 3) die Wahrnehmung eines Problems und somit Diskussionsbedarf zeigt. Darüber hinaus ist

u. a. aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise und der nunmehrigen Eurokrise erhöhter Druck auf die Finanzgebarung von Staaten entstanden, deren Verschuldung rasant gestiegen ist. Das gilt auch für Österreich. Hier drängen sich Fragen nach den Möglichkeiten und Werkzeugen einer Staatskonsolidierung auf. Varianten von Vermögensteuern könnten einen Teil der Antwort auf die untragbare Haushaltssituation darstellen.

Fragen der Steuergerechtigkeit wie auch die Frage, ob und inwiefern individuelles Vermögen besteuert werden sollte, können nicht von normativen Überlegungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Gemeinwesens, des Begriffs von »citizenship«, der staatsbürgerlichen Pflichten und der Reichweite des Wohlfahrtsstaates losgelöst werden. Die steuertechnischen und -politischen Diskussionen über Notwendigkeit, Sinn und Zweck von Vermögensteuern stehen in einem oftmals unausgewiesenen Verhältnis zu normativen (»steuerethischen«) Vorstellungen einer »guten Gesellschaft« und den Mitteln und Wegen ihrer Verwirklichung.

Steuern stellen die wichtigste Finanzierungsquelle von staatlichen Aufgaben und Ausgaben dar; öffentlicher Dienst, Infrastruktur, Sicherung von Ordnung und Souveränität, Verwirklichung der Idee von Sozialstaat und Kulturstaat sind hier als vordringlichste Punkte zu nennen (Blankart 2008, Schmid 2006). Auf diese Weise rücken der Begriff des Staates und der Begriff des Gemeinwesens nahe zusammen. Zudem werden damit strukturelle Fundamente und Rahmenbedingungen des menschlichen Zusammenlebens ermöglicht und konsolidiert. Zusätzlich können mit Steuern bestimmte Lenkungsinteressen umgesetzt werden, die sowohl das Gemeinwesen als auch das Individuum betreffen: Steuern können also auch dazu dienen (Beispiele: Tabaksteuer, Ökosteuern oder die Diskussion um eine »Fettsteuer«), eine normative Vorstellung von individuellen Lebensentwürfen zu vermitteln und zu begünstigen. (Außerdem können ökonomische Lenkungsinteressen verfolgt werden.) Steuersysteme können nicht ohne Vorstellungen dessen, was das Gemeinwesen leisten soll und was Strukturen guten menschlichen Lebens bedeuten, konstruiert oder reformiert werden.⁴ Steuern werden auf der Grundlage eines Begriffs von Steuerpflicht in unterschiedlichen Kontexten auf unterschiedliche Weise eingehoben und sind meist per definitionem nicht zweckgebunden. Somit eröffnen Steuern als öffentlich-rechtliche Abgaben einen Spielraum für die Gestaltung des Gemeinwesens. Diese Idee der Aufrechterhaltung und Strukturierung des Gemeinwesens steht im Zentrum der Steuergebarungen, die deswegen nicht an individuelle und klar personenbezogene Gegenleistungen gebunden sind. Hier gilt also nicht ein enges Reziprozitätsverständnis, wie wir es in Vertragssituationen zwischen Einzelpersonen antreffen – mit klar definierter Gabe und klar definierter Gegengabe. Der Staat ist nicht an eine spezifizierbare Gegenleistung gebunden, was mit dem Begriff des »Nonaffektationsprinzips« zum Ausdruck gebracht wird. Die Flexibilität des Staates in der Verwendung der Steuergelder übersteigt die Flexibilität der Bürgerinnen und Bürger in der Aufbringung der Steuern. Schon an diesem Punkt ist festzuhalten, dass der Staat im Rahmen des Interaktionsradius einzelner Menschen

4 Vgl. die Argumentation von Sandel gegen Rawls: Sandel (1998) sowie Sandels Reith Lectures von 2009.

nicht ein weiterer Austauschpartner ist, sondern strukturell auf einer anderen Ebene steht, da das Gemeinwesen den Rahmen sämtlicher Transaktionen abgibt. Aufgabe und Ziel der Steuerethik ist es nun, allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien auf den Kontext der Steuern anzuwenden, was sich (1) sowohl auf die allgemeinen Grundlagen als auch (2) auf die Umsetzung (Verwaltung) bezieht.

(1) Zu den allgemeinen Grundlagen sei ein Hinweis auf drei wohlüberlegte Prinzipien gegeben. David Miller (2008) hat drei Prinzipien sozialer Gerechtigkeit unterschieden: Das Bedürfnisprinzip, das Verdienstprinzip und die Gleichheitsidee. Diese drei Prinzipien können in verschiedenen Zusammenhängen Geltung beanspruchen und geben eine Orientierung für die Gestaltung des Gemeinwesens an die Hand. Das Bedürfnisprinzip stellt die Frage nach dem Bedarf (»was braucht X?«), das Verdienstprinzip verlangt eine Korrelation von Leistung und Belohnung (»was kommt X zu?«), das Gleichheitsprinzip mahnt eine grundsätzliche Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger jenseits von Bedürfnisprinzip und Verdienstprinzip ein. In der Gestaltung dieser Prinzipien wird man sich an Vorstellungen des Gemeinwesens orientieren müssen. Wenn man im Sinne eines modernen Wohlfahrtsstaates davon ausgeht, dass das Gemeinwesen »auf Dauer und im Ganzen« zu sichern ist und zwar so, dass alle Mitglieder des Gemeinwesens die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben haben und nicht unter ein Minimum eines menschenwürdigen Lebens zurückfallen, dann tritt die Idee einer Solidargemeinschaft (Koller 2005, 100–101) in den Vordergrund. Eine Solidargemeinschaft lässt Spielraum für das angesprochene Verdienstprinzip, ist aber im Sinne von Bedürfnis- und Gleichheitsprinzip so konzipiert, dass die Mitglieder durch Verpflichtungen von Fürsorge und Solidarität miteinander verbunden sind und einander im Bedarfsfall beistehen, unbeschadet des Beitrags zur sozialen Wertschöpfung.

Gerechtigkeitsüberlegungen kommen nach unserer Ansicht in zumindest zweifacher Hinsicht ins Spiel: Zum einen in Bezug auf das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zueinander (Warum soll X mehr Steuern im Vergleich zu Y bezahlen?); zum anderen in Bezug auf das Verhältnis der steuerzahlenden Person zum Staat (Welche Rechte und Pflichten hat X gegenüber dem Gemeinwesen?). Durch Steuern greift der Staat in den Eigentumsbestand und Vermögensbestand von Bürgerinnen und Bürgern ein; ein solcher Eingriff muss gerechtfertigt werden, wobei die Beweislast in einer liberalen Tradition auf Seiten des Staates liegt. Selbst wenn bestimmte Eckdaten, wie bereits angedeutet, außer Streit stehen (Zusammenleben erfolgt im Rahmen von Staaten; Staaten schützen liberale und soziale Rechte, sichern Gerechtigkeit und bestimmte Lebensstandards für alle; Staaten finanzieren sich durch Steuern), soll die Beweislast dezidiert beim Staat belassen werden. Die Einführung neuer Steuern ist ebenso wie die Festsetzung der Höhe und die Organisation der Abwicklung rechtfertigungspflichtig. Diese Rechtfertigungspflicht schließt unter anderem die hinreichende Berücksichtigung von Sorgfaltspflicht und Sparsamkeitsprinzip ein. Es widerstrebt einer liberalen Tradition und der Aufklärung, die der Willkür des Staates Grenzen setzt, wenn schlechtes Wirtschaften des Staates mit Steuererhöhungen und der Schaffung neuer Abgaben beantwortet werden soll.

(2) Zu den Fragen der Umsetzung seien vier Prinzipien genannt. Adam Smith (1999), um wieder einen durchdachten Vorschlag anzuführen, stellte bekanntlich in seinem Werk »The Wealth of Nations« vier Steuerprinzipien auf, die auch in der heutigen Literatur immer wieder zitiert werden: (i) Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Steuerbeiträge proportional zu Fähigkeiten und Einkommens- und Vermögensverhältnissen); (ii) Transparenz der Steuergebarung (keine Willkür, klare Festlegungen von Steuerhöhe und Steuerfälligkeit); (iii) Bequemlichkeit (»convenience of payment« – Verminderung der Transaktionskosten für die Steuerzahlenden); (iv) »Wohlfeilheit« der Steuererhebung (geringe Kosten). Der erste Punkt spricht Verlässlichkeit und Fairness an; der zweite Punkt thematisiert die Nachvollziehbarkeit und Eindämmung von Willkür; der dritte und vierte Punkt thematisieren Praktikabilität auf Seiten der Zahlenden und auf Seiten der Verwaltung. Wenn man diese normativen Ansprüche akzeptiert, sind Veränderungen des Steuersystems nach diesen Prinzipien zu messen. Zu rasche Abfolgen von Veränderungen stehen der Verlässlichkeit entgegen, ein kompliziertes Steuersystem, das esoterisches Wissen verlangt und Beratungsdienstleistungen unabdingbar macht, reduziert die Transparenz, aufwändige Steuererklärungen und hoher Verwaltungsaufwand verstoßen gegen die beiden letztgenannten Prinzipien.

Diese drei grundlegenden und diese vier Anwendungsprinzipien lassen eine Auffassung von Gemeinwesen zu, die darauf angelegt ist, langfristig das Ganze des Gemeinwesens zu sichern. Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen ist mit Rechten wie Pflichten verbunden. Eine wohlstrukturierte Gesellschaft, so könnte man formulieren, beruht auf einem Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten, das mit der Zugehörigkeit zum Gemeinwesen verbunden ist.

Mitglieder des Gemeinwesens sind verpflichtet, gemäß ihren je eigenen Möglichkeiten zur Sicherung und zum Gedeihen des Gemeinwesens beizutragen. Ein wesentlicher Beitrag zum Gemeinwesen durch Einzelne ist neben dem Einbringen von Fähigkeiten und Engagement auch die Erfüllung der Steuerpflicht. Dieser Grundsatz ist einigermaßen einfach und drückt die Grundidee von Steuern aus. Das Gemeinwesen ist in seiner Entwicklung nun einerseits darauf angewiesen, die Fähigkeiten der Einzelnen zur Entfaltung zu bringen. Andererseits wird das Gemeinwesen, das der Art nach verschiedene Menschen umfasst, durch eine Idee von Solidarität aufrechterhalten. Solidarität mit einem Gemeinwesen bedeutet, dass jedes Mitglied gemäß der ihm eigenen Möglichkeiten zum Gemeinwohl beiträgt, ohne dass hier die Vorteile in der Weise berechnet werden, wie wir sie bei Interaktionen antreffen. Ein Gemeinwesen, das als Ganzes gesichert und geordnet ist, das auf einem Gleichgewicht von Rechten und Pflichten beruht, das die Spielräume der Einzelnen im Beitrag zum Gemeinwohl differenziert betrachtet, und das die Verwirklichung von Fähigkeiten von Einzelnen ermöglicht und begünstigt, kann als Zielvorstellung von Steuerpolitik vorgeschlagen werden. Für unsere konkrete Frage bedeutet dies:

(i) Das Gemeinwesen stellt ein schützenswertes Gut dar und muss als Ganzes betrachtet werden. Dieses Ganze wird durch zu große Heterogenität gefährdet, weil die geteilte Basis reduziert wird. Es ist daher nicht wünschenswert, dass soziale Ungleichheiten sich immer stärker ausweiten (Wilkinson/Pickett 2009). Zugehörigkeit zu einer

Gemeinschaft ist Ausdruck der *Conditio Humana* und nicht ein zurückzudrängendes Übel – diesen Eindruck erhält man etwa bei Lektüre Nozicks, der Steuern zur Umverteilung mit Zwangsarbeit gleichsetzt (Nozick 1974, 169). Zugehörigkeit ist überdies nicht nur als Einschränkung zu verstehen, sondern auch als Ermöglichung für die Generierung von Vermögen, die nicht trotz des Gemeinwesens, sondern aufgrund der gesellschaftlichen Strukturen möglich gemacht wurde. Auch das erhöht den Verpflichtungsgrad gegenüber dem sozialen und politischen Kontext.

(ii) Menschen, die einem demokratischen Staat als Bürgerinnen und Bürger angehören, haben Rechte und Ansprüche, gleichzeitig aber auch Pflichten. Diese Pflichten können nicht minimalistisch ausgestaltet werden. Ein Gemeinwesen ist langfristig in seinem Zusammenhalt gefährdet, wenn sämtliche Mitglieder ihr Verhältnis zum Ganzen nach einem moralischen Minimalismus ausgestalten, also in einer Weise, wo sie sich bemühen, den jeweils kleinstmöglichen Beitrag zum Gemeinwohl liefern zu müssen. Steuern können und sollen diese, einen moralischen Minimalismus übersteigende Solidarität ausdrücken. Man kann es auch so ausdrücken: Menschen sollen ein Recht haben, ihre Pflicht zu erfüllen. Es verwundert nicht, dass es durchaus von einzelnen Vermögenden die Bereitschaft gibt, einen höheren Beitrag zum Gemeinwesen zu leisten (Steiner-Gashi 2011, Brönstrup 2011).

(iii) Die Spielräume von Einzelnen sind differenziert zu betrachten: Ein vernünftiges Prinzip, das die Strukturierung dieser Differenzierung ausdrückt, ist das Prinzip der Leistungsfähigkeit, also das Prinzip, dass Bürgerinnen und Bürger gemäß ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern sind: Leistungsfähigere X sollen mehr Steuern bezahlen als weniger leistungsfähige X (Tipke 1981, Sturn 2002). Das Leistungsfähigkeitsprinzip kann in ein Verhältnis zu den erwähnten Prinzipien von Bedürftigkeit, Verdienstlichkeit und Gleichheit gesetzt und auch unabhängig davon begründet werden. Es drückt die Idee von Arbeitsteilung, von grundsätzlicher Gleichheit der Menschen und von Solidaritätsverpflichtung aus und trägt darüber hinaus auch dem »Matthäusprinzip« Rechnung, demzufolge diejenigen, die mehr haben, auch immer mehr bekommen können, eine Dynamik, die die Ungleichheiten systematisch anwachsen lässt.⁵

(iv) Lasten, die Einzelnen aufgetragen werden, dürfen nicht zur Einschränkung der grundsätzlichen Spielräume zur Fähigkeitsentfaltung und zur Wahl eines guten Lebens führen. Es ist also sicherzustellen, dass Menschen ihren Beitrag zum Gemeinwesen leisten können, ohne dadurch in ihren Lebenswahlfreiheiten mit Blick auf ein menschenwürdiges Leben eingeschränkt zu werden.

5. Die Besteuerung von Vermögen in Österreich aus sozialetischer Sicht

Wenn wir den Blick nun spezifisch auf die Frage nach Vermögensteuer richten – ist eine solche aus ethischen Gesichtspunkten zu begrüßen? Wenn wir die eben genann-

5 Das Matthäusprinzip stellt allgemein ein Gesetz des kumulativen Vorteils dar und bezieht sich auf die einschlägige Stelle aus dem Matthäus-Evangelium: »Denn wer hat, dem wird gegeben, und er wird im Überfluss haben«, Mt. 25,29. Im modernen Kontext wurde es etwa von Robert K. Merton für den Bereich der Wissenssoziologie formuliert.

ten vier Punkte betrachten, lautet die Antwort: Ja. (i) Das Gemeinwesen ist langfristig auch dadurch zu sichern, dass Ungleichheiten nicht systematisch und dynamisch zunehmen, eine Entwicklung, die eine Vermögensbesteuerung bremsen kann. (ii) Vermögensbesteuerung ist ein Instrument, das einen moralischen Minimalismus zurückdrängt. (iii) Vermögensbesteuerung stellt eine sanfte Korrektur des Matthäusprinzips im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips dar. (iv) Vermögensbesteuerung hat als Zielgruppe diejenigen, deren Wahlmöglichkeiten für ein menschenwürdiges Leben auch nach einer solchen Steuer jedenfalls gesichert sind. Die Besteuerung von Vermögen trägt den drei Gerechtigkeitsprinzipien, die wir von David Miller übernommen haben, Rechnung: Das Gleichheitsprinzip (grundsätzliche Gleichheit der Mitglieder eines Gemeinwesens, sodass der gemeinsame Boden größer sein muss als die sozialen Differenzen), das Bedürfnisprinzip (sinnvolle Varianten zur Generierung von Ressourcen, um Bedürftigen beistehen zu können) und das Verdienstprinzip (wenn Vermögen stärker besteuert werden als Einkommen, ist dies ein deutliches Signal, dass Verdienst durch Leistung entlastet und sich selbst vermehrendes Vermögen belastet werden soll). Darüber hinaus scheint es in der Umsetzung der Steuer keine grundsätzlichen Schwierigkeiten zu geben, die gegen die vier genannten Prinzipien Adam Smiths zur Praktikabilität sprechen. Eigens wollen wir hinzufügen, dass sich diese Überlegungen auch unabhängig von der derzeit herrschenden Finanznot anstellen lassen. Es spricht aus sozialemthischer Perspektive Grundsätzliches für eine Besteuerung von Vermögen, die derzeitige Situation erhöht lediglich den Druck.

Kehren wir wieder zur empirischen Basis zurück: Während die Einkommensungleichheit in Österreich im internationalen Vergleich relativ moderat ausfällt (Gini-Koeffizient 0,27), zeigen die Daten in Bezug auf Vermögen eine markante Ungleichverteilung – sowohl bei Geldvermögen (0,66) als auch bei Immobilienvermögen (0,76) (siehe Kap. 2). Aufgrund der unzureichenden Datenlage im Hinblick auf Vermögen und Vermögensentwicklung lässt sich nicht exakt belegen, inwieweit sich Verteilungsungleichgewichte in den letzten Jahren verändert haben. Fakt ist, dass das in Österreich aus Vermögensteuern generierte Steueraufkommen relativ zum Gesamtaufkommen als Folge der Steuerreformpolitik seit 1990 beinahe durchgehend sinkt (von 4,2 Prozent auf 3,3 Prozent 2010 – ein um 0,9 Prozentpunkte höheres Aufkommen bedeutete für 2010 z. B. eine Differenz um 1,11 Milliarden €). Manche Steuern auf Vermögen (auf Nettovermögen, Erbschaften und Schenkungen) wurden völlig abgeschafft, andere hingegen (vor allem Kapitalertragsteuern und solche auf Finanztransaktionen) fallen stärker ins Gewicht, können aber den Ausfall nur bedingt kompensieren. Verschärfend hinzu kommt die steigende öffentliche Schuldenlast – bei Konsolidierungs- und Sparmaßnahmen mit Ausgabensenkung und Steuererhöhungen werden regressive Effekte auf die Verteilung der Steuerlast beobachtet (Arbeiterkammer 2009, Aiginger/Schratzenstaller 2010, 950), d. h., dass Steuerlasten zugunsten der wirtschaftlich Leistungsfähigen verschoben werden. Direkte Auswirkungen auf die Ungleichverteilung von Vermögen einerseits und Armutssituationen andererseits können vermutet werden. Studien belegen jedenfalls einen merklichen Rückgang des Lohnanteils am Volkseinkommen; Einkommen wird zunehmend aus Besitz und Unternehmung generiert, die

Verteilung von der hohen Konzentration der Vermögen bestimmt (Guger/ Marterbauer 2007). Hier sind Gleichheitsprinzip und Verdienstprinzip sowie durch die wachsenden Ressourcenprobleme auch zunehmend das Bedürfnisprinzip gefährdet. Aus diesen Überlegungen scheint uns eine Besteuerung von Vermögenswerten, insbesondere Geldvermögen und Immobilienvermögen, oberhalb einer Schwelle gerechtfertigt und in der heutigen Situation sogar notwendig zu sein. Sie stellt einen begründbaren und insofern leistbaren Beitrag zum Gemeinwesen auf Dauer und im Ganzen gesehen dar, als dadurch keine Wahlmöglichkeiten für ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigt werden. Ähnlich wird die Situation offensichtlich von jenen Vermögenden gedeutet, die sich in Deutschland, Frankreich, Italien oder den USA öffentlichkeitswirksam für eine höhere Besteuerung von Vermögen einsetzen (Steiner-Gashi 2011, Brönstrup 2011). Wie könnte eine solche Vermögensbesteuerung nun skizziert werden?

Grundsätzlich plädieren wir für eine progressive Vermögensbesteuerung oberhalb eines relativ zum vorhandenen Vermögen festgelegten Schwellenwertes. Die Progression ergibt sich aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem Gleichheitsprinzip, die beide der Dynamik des Matthäusprinzips entgegenwirken. Obwohl über die Höhe dieses Schwellenwertes ausführlich zu diskutieren wäre, erscheint der Wert des Dreifachen des Medianvermögens pro Person, für das Geldvermögen wären dies zur Zeit 72.000 €, für das Immobilienvermögen 300.000 €, eine sinnvolle Festlegung. Einerseits bildet dies die Veränderung der Vermögenswerte in der Gesellschaft ab und ist somit im Vorteil gegenüber bloß willkürlich festgelegten Summen wie z. B. eine Million €, andererseits wird hierdurch deutlich, dass es bei einer Vermögensteuer nicht nur um eine sogenannte Reichensteuer für einige Wenige geht, sondern um eine allgemeine Besteuerung von Vermögenswerten, die über ein gesellschaftliches Mittel hinaus vorhanden sind. Die aus den oben ausgeführten Solidaritätspflichten ableitbaren Steuerpflichten betreffen alle Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen und in jener Höhe, in der sie dazu fähig sind.

Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz ist eine Abschaffung aller Steuern auf Vermögenszuwachs sowie die Nichtwiedereinführung von Schenkungs- und Erbschaftssteuer durchaus denkbar. Stattdessen werden alle vorhandenen Vermögenswerte von Geld- und Immobilienvermögen jährlich und mit progressivem Tarifverlauf besteuert. Die Progression ist dabei deutlich niedriger anzusetzen als jene der Lohn- und Einkommensteuer, wodurch einerseits geringeres, aber bereits zu versteuerndes Vermögen weniger belastet wird, andererseits auch die Möglichkeit für weitere Vermögenszuwächse durch Veranlagung und dergleichen gegeben bleibt. Erst ab einem weit über dem gesellschaftlichen Mittel liegenden Vermögen ist somit zu vermuten, dass die Besteuerung zu einer Verringerung des Vermögens führen könnte. Wird Lohn und Einkommen ab 11.000 € jährlich beginnend mit einem Grenzsteuersatz von 36,5 Prozent bis zum Höchstsatz von 50 Prozent besteuert, so sollte die Vermögensbesteuerung bei 0,5 Prozent bis ein Prozent beginnen und auf maximal zehn Prozent anwachsen. Die entsprechenden Progressionsstufen bedürfen jedoch ebenso wie der Schwellenwert einer ausführlichen politischen Diskussion über die gewünschte Reichweite und Höhe der Vermögensbesteuerung, welche durch die steuerethische Perspektive nicht vollständig übernommen werden kann.

Zur näheren Verdeutlichung der grundlegenden Merkmale dieses Vorschlags hinsichtlich Schwellenwerte, progressiver Wirkung etc. können folgende hypothetische Ausführungen und Kalkulationen dienen.

Greift man beispielsweise oben vorgeschlagenen Schwellenwert von 72.000 € (Geldvermögen) und 300.000 € (Immobilienvermögen) auf und schlägt zur Illustration einen Eingangssteuersatz von ein Prozent und vier verschiedene Steuerklassen vor, um die Progression abzubilden, so kommt man zu den in den Tabellen 6 und 7 ausgewiesenen Steuerbelastungen.

Tabelle 6: Beispielhafter Vermögensteuerverlauf und effektiver Steuersatz für Geldvermögen

| Geldvermögen | Bemessungsgrundlage | Nettovermögensteuer | effektiver Steuersatz |
|--------------|---------------------|---------------------|-----------------------|
| 72.000 | | | |
| 144.000 | 72.000 | 1% | 720 |
| 216.000 | 72.000 | 2% | 2.160 |
| 288.000 | 72.000 | 5% | 5.760 |
| 360.000 | 72.000 | 10% | 12.960 |
| 432.000 | 72.000 | 10% | 20.160 |
| 504.000 | 72.000 | 10% | 27.360 |
| 576.000 | 72.000 | 10% | 34.560 |
| ... | ... | ... | ... |

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 7: Beispielhafter Vermögensteuerverlauf und effektiver Steuersatz für Immobilienvermögen

| Immobilienvermögen | Bemessungsgrundlage | Nettovermögensteuer | effektiver Steuersatz |
|--------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|
| 300.000 | | | |
| 600.000 | 300.000 | 1% | 3.000 |
| 900.000 | 300.000 | 2% | 9.000 |
| 1.200.000 | 300.000 | 5% | 24.000 |
| 1.500.000 | 300.000 | 10% | 54.000 |
| 1.800.000 | 300.000 | 10% | 84.000 |
| 2.100.000 | 300.000 | 10% | 114.000 |
| 2.400.000 | 300.000 | 10% | 144.000 |
| ... | ... | ... | ... |

Quelle: eigene Berechnungen

Bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage von 300.000 € (Immobilienvermögen) bzw. 72.000 € (Geldvermögen) wird keine Vermögensteuer fällig; darüber fällt für die nächsten 300.000 € bzw. 72.000 € eine Vermögensteuer in der Höhe von ein Prozent – also 3.000 € bzw. 720 € – an; in der weiteren Stufe bei zwei Prozent insgesamt 9.000

€ bzw. 2.160 € usf. Ab dem 5-fachen der Bemessungsgrundlage (1,5 Millionen € bzw. 360.000 €) wird alles darüber liegende Vermögen einheitlich mit 10 Prozent belastet, sodass der effektive Steuersatz sich immer mehr diesem Grenzwert annähert.

6. Konklusion

Der aktuelle Diskurs um die Besteuerung von Vermögen entbehrt einer sozialetischen Dimension. Der vorliegende Beitrag versteht sich in diesem Sinne als eine bisher fehlende Ergänzung dieses Diskurses. Ein normativ indifferenter und blinder Diskurs zur Vermögensteuer reproduziert damit einen moralischen Minimalismus, der für das Gemeinwesen schädlich ist. Die prinzipielle Argumentation für die Besteuerung von Vermögen beruht auf den drei von David Miller vorgeschlagenen Prinzipien sozialer Gerechtigkeit (Verdienst, Bedürftigkeit, Gleichheit), aus deren ausgewogener Zusammenstellung das Leistungsfähigkeitsprinzip abgeleitet werden kann. Hintergrund ist eine Auffassung von einem Gemeinwesen als Solidargemeinschaft. Als Zielvorstellung einer sozialetisch begründeten Steuerpolitik gilt ein Gemeinwesen, das als Ganzes gesichert und geordnet ist, das auf einem Gleichgewicht von Rechten und Pflichten beruht, das die Spielräume der Einzelnen im Beitrag zum Gemeinwohl differenziert betrachtet, und das die Verwirklichung von Fähigkeiten von Einzelnen ermöglicht und begünstigt. Der Staat wird dabei allerdings nicht aus seiner Verpflichtung zur Rechtfertigung, Sorgfalt und Sparsamkeit entlassen. Die prinzipielle Argumentation wird begleitet und unterstützt von situationsbezogenen Argumenten, die in Österreich eine wachsende Ungleichheit in Bezug auf die Verteilung von Vermögen (Gini-Koeffizienten von 0,66 bei Geldvermögen bzw. 0,76 bei Immobilienvermögen gegenüber 0,27 bei der Einkommensverteilung) sowie steuerpolitische Entscheidungen, die Reichtum und Vermögen entlasten, im Gange sehen. Das auf dieser Basis vorgeschlagene Modell einer Vermögensteuer versteht sich als exemplarisch und illustrativ. Es sieht eine jährliche Besteuerung von Vermögen über dem Medianvermögen von 372.000 € vor, progressiv gestuft von ein Prozent bis zehn Prozent (ab dem 5-fachen Medianvermögen). Bei einem Nettovermögen von knapp drei Mio. € ergäbe sich daraus eine Vermögensteuer von ca. 180.000 €. Die Verantwortung für konkrete Schwellenwerte, Progressionsgrade, technische Ausgestaltung usw. liegt aber im politischen Bereich und kann nicht aus sozialetischen Erwägungen gewonnen werden.

Dessen ungeachtet wäre es aber wünschenswert, in der steuerpolitischen Debatte verschiedene, voneinander getrennt gehaltene Diskurse zusammenzuführen, um die rein interessenpolitische Argumentationsebene unterwandern zu können. Ein wesentlicher Aspekt in dieser Hinsicht ist die Kritik sozialetischer Zielvorstellungen, die eine in diesem Punkt (vermeintlich) neutrale Steuerpolitik verfolgt, und der Entwurf, die Bereitstellung alternativer Möglichkeiten. Aufgabe einer theoretisch-normativen Wissenschaft ist die Arbeit an diesem politischen Möglichkeitshorizont, das Offenlegen und die Kritik von getroffenen Annahmen sowie die Darlegung und Bewertung der Implikationen, die daraus folgen.

Literatur

- Aiginger, Karl/Schratzenstaller, Margit (2010) *Budgetkonsolidierung unter schwierigen Rahmenbedingungen – Zehn Leitlinien und erste Erfahrungen in der EU*. In: WIFO Monatsberichte, Nr. 12, 940–954.
- Aiginger, Karl u. a. (2006) *Mehr Beschäftigung durch Wachstum auf Basis von Innovation und Qualifikation*. WIFO Weißbuch. Wien.
- Anderson, Krister et al. (2007) *The Room for National Tax Policy in the Future Europe*. In: dies. (eds.) *National Tax Policy in Europe. To Be or Not to Be?* Berlin u. a., 237–246.
- Andreasch, Michael u. a. (2010) *Einige Aspekte der Vermögensverteilung in Österreich*. In: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hg.) *Sozialbericht 2009–2010. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen*. Wien, 233–258, verfügbar unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/2/3/CH0107/CMS1289832560842/sozialbericht_2010_web.pdf, 14. 9. 2011.
- Appiah, Kwame Anthony (2008) *Experiments in Ethics*. Cambridge/London.
- Arbeiterkammer (2009) *Verteilungsgerechtigkeit – Österreich auf dem Prüfstand. Umverteilung durch Steuern und Abgaben in Österreich*. Schwerpunktreihe, Nr. 3, Wien.
- Berghuber, Bernd u. a. (2007) *Perspektiven der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich*. WIFO Monographien, Nr. 6, Wien.
- Blankart, Charles (2008) *Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft*. München.
- Brönstrup, Carsten (2011) *Das gute Geld der Superreichen*. In: *Der Tagesspiegel*, 28. 8. 2011.
- Doralt, Werner (2010) *Die Umverteilung funktioniert nicht*. In: *Der Standard*, 19. 3. 2010, verfügbar unter: <http://derstandard.at/1268701041528/STANDARD-Interview-Die-Umverteilung-funktioniert-nicht>, 14. 9. 2011.
- Eißel, Dieter (2002) *Reichtum in ökonomischen Theorien*. In: Huster, Ernst-Ulrich/Volz, Fritz Rüdiger (Hg.) *Theorien des Reichtums*. Münster u. a., 179–212.
- Grimm, Oliver (2008) *Flat Tax: Der einsame Rufer in der Steuerwüste*. In: *Die Presse*, 12. 9. 2008, verfügbar unter: http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/413885/Flat-Tax_Der-einsame-Rufer-in-der-Steuerwueste, 14. 9. 2011.
- Guger, Alois/Marterbauer, Markus (2007) *Langfristige Tendenzen der Einkommensverteilung in Österreich – ein Update. Die Verteilung von Einkommen und Vermögen*. WIFO Working Papers, Nr. 307.
- Huster, Ernst-Ulrich/Volz, Fritz Rüdiger (2002) *Theorien des Reichtums*. In: dies. (Hg.) *Theorien des Reichtums*. Münster u. a., 1–14.
- Jonas, Eva u. a. (1999) *Ein Modell der Steuerzufriedenheit – psychologische Grundlagen (un)ökonomischen Handelns*. In: Fischer, Lorenz u. a. (Hg.) *Finanzpsychologie*. München, 160–187.
- Kleinman, Arthur (2006) *What Really Matters. Living a Moral Life amidst Uncertainty and Danger*. Oxford.
- Koller, Peter (2005) *Soziale und globale Gerechtigkeit*. In: Neumaier, Otto u. a. (Hg.) *Gerechtigkeit. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht*. Frankfurt a. M./Lancaster, 89–120.
- Leoni, Thomas u. a. (2010) 13. *Die Entwicklung und Verteilung der Einkommen*. In: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hg.) *Sozialbericht 2009–2010. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen*. Wien, 205–232, verfügbar unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/2/3/CH0107/CMS1289832560842/sozialbericht_2010_web.pdf, 14. 9. 2011.
- Liebig, Stefan/Mau, Steffen (2005) *Wann ist ein Steuersystem gerecht? Einstellungen zu allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und zur Gerechtigkeit der eigenen Steuerlast*. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Nr. 6, 468–491.
- Marterbauer, Markus/Schürz, Martin (2008) *Ungleiche Verteilung von Vermögen und Einkommen in Österreich*. In: WISO. Wirtschafts- und sozialpolitische Zeitschrift, Nr. 3, 151–171.
- Miller, David (2008) *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M./New York.
- Mooslechner, Peter/Schürz, Martin (2009) *Verteilung der Geldvermögen*. In: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hg.) *Sozialbericht 2007–2008*. Wien, 275–288, verfügbar unter: <https://brotschueren-service.bmask.gv.at/download.aspx?download=Sozialbericht2007-2008.pdf&kurzbez=%27sb%27&publikation=%27Sozialbericht%202007%20-%202008%27>, 14. 9. 2011.

- Nowotny, Ewald (1999) *Standort Österreich*. FES-Analyse [Electronic Ed.], Bonn, verfügbar unter: <http://library.fes.de/fulltext/stabsabteilung/00478toc.htm>, 14. 9. 2011.
- Nozick, Robert (1974) *Anarchy, State and Utopia*. Michigan.
- Obermayr, Volker (2011) *Interview mit Margit Schratzenstaller*. Ö1-Morgenjournal vom 6. 9. 2011, verfügbar unter: <http://oe1.orf.at/artikel/285446>, 14. 9. 2011.
- OECD (2007) *Economic Survey of Austria*. Paris.
- OECD (2010) *Economic Survey of Austria*. Paris.
- OECD (1997) *Revenue Statistics*. Paris.
- OECD (2006) *Revenue Statistics*. Paris.
- OECD (2011) *Revenue Statistics*. Paris.
- Picek, Oliver/Schratzenstaller, Margit (2008) *Perspektiven der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich*. WIFO Monographien, Nr. 12, Wien.
- Porschke, Christine/ Witte, Erich H. (2002) *Psychologische Faktoren der Steuergerechtigkeit*. In: dies. (HgInnen) *Sozialpsychologie wirtschaftlicher Prozesse*. Lengerich, 256–288.
- Reiss, Lukas/ Köhler-Töglhofer, Walpurga (2011) *Österreichs Steuerstruktur im internationalen Vergleich – Eine statistisch-ökonomische Analyse*. In: *Geldpolitik & Wirtschaft*. Quartalsheft zur Geld- und Wirtschaftspolitik, Nr. 1, 22–43.
- Sandel, Michael (1998) *Liberalism and the Limits of Justice*. Cambridge, Mass.
- Sandel, Michael (2009) *A New Citizenship. The Reith Lecture*, verfügbar unter: <http://www.bbc.co.uk/programmes/book7sh>, 14. 9. 2011.
- Schmid, Josef (2006) *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme*. Wiesbaden.
- Schnauder, Andreas (2011) *Vermögenssteuer ist eine Enteignung*. Interview mit Bernhard Felderer, Leiter des IHS. In: *Der Standard*, 13. 9. 2011, verfügbar unter: <http://derstandard.at/1315006268511/IHS-Chef-Vermögenssteuer-ist-eine-Enteignung>, 14. 9. 2011.
- Schneider, Hanna u. a. (2010) *Die Rolle der Gemeinnützigkeit in österreichischen Stiftungen*. Working paper der Abteilung für Nonprofit Management, WU Wien, September 2010.
- Schulmeister, Stephan (2006) *Konzept für eine einheitliche Besteuerung von Vermögen in Österreich*. In: Zentrum für Soziale Innovation (Hg.) *Soziale Innovation konkret*, Wien, 7–16, verfügbar unter: https://www.zsi.at/attach/SI-konkret_29-11-06.pdf, 14. 9. 2011.
- Sierminska, Eva et al. (2006) *Comparing Wealth Distribution Across Rich Countries. First Results from the Luxembourg Wealth Study*. Luxembourg Wealth Study Working Paper Series, Nr. 1.
- Smith, Adam (1999) *The Wealth of Nations: Books I–III*. London.
- Staritz, Cornelia (2007) *Tobinsteuer – »Sand ins Getriebe« der Finanzmärkte und Einnahmen für Entwicklung*. Wien.
- Statistik Austria (2011) *Öffentlicher Schuldenstand 1980–2011*, 30. 9. 2011, verfügbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maastricht-indikatoren/oeffentlicher_schuldenstand/019895.html, 18. 10. 2011.
- Steiner-Gashi, Ingrid (2011) *Superreiche: »Besteuert uns!«* In: *Kurier*, 26. 8. 2011.
- Sturm, Richard (2002) *Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Norm der Steuergerechtigkeit*. In: Theurl, Engelbert u. a. (Hg.) *Kompodium der österreichischen Finanzpolitik*. Wien/ New York, 312–347.
- Tiepelmann, Klaus (1963) *Die Problematik der Vermögensteuer*. Berlin.
- Tipke, Klaus (1981) *Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis. Vom politischen Schlagwort zum Rechtsbegriff und zur praktischen Anwendung*. Köln.
- Unger, Brigitte (2001) *Österreichs Beschäftigungs- und Sozialpolitik von 1970 bis 2000*. In: *Forum Politische Bildung* (Hg.) *Materialpaket Politische Bildung*. Wien, 1–10.
- Wagner, Franz (2001) *Deutschland bei Österreich in der Steuerlehre: die falsche Lektion gelernt*. In: Wagner, Udo (Hg.) *Zum Erkenntnisstand der Betriebswirtschaftslehre am Beginn des 21. Jahrhunderts*. Festschrift für Erich Loitsberger zum 80. Geburtstag. Berlin, 431–450.
- Wiener Zeitung (2011) *SPÖ will Vermögenssteuer ab 2012*. *Wiener Zeitung*, 3. 9. 2011, verfügbar unter: http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/394094_SPÖe-will-Vermögenssteuer-ab-2012.html, 14. 9. 2011.
- Wilkinson, Richard/ Pickett, Kate (2009) *The Spirit Level: Why Greater Equality Makes Societies Stronger*. London.

Witte, Erich H. u. a. (2009) *Gerechte Einkommensteuerhöhe: Das Verhältnis von Erwartung, Wunsch und Wirklichkeit*. Hamburger Forschungsbericht zur Sozialpsychologie, Nr. 87. Hamburg, verfügbar unter: <http://www.uni-hamburg.de/fachbereiche-einrichtungen/fb16/absozpsy/HAFOS-87.pdf>, 14. 9. 2011.

Internetadressen

http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/gesamtwirtschaftlich/finanzierungsrechnung.jsp
http://www.hfcs.at/de/hfcs/hfcs_pilotprojekte.jsp

Kontakt:

helmut.gaisbauer@sbg.ac.at
gottfried.schweiger@sbg.ac.at
clemens.sedmak@sbg.ac.at